Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Waldkraiburg vom 13. Dezember 2012

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBI S. 17) erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

§ 1 Widmung

- (1) Die Stadtbücherei Waldkraiburg ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Literaturversorgung für Ausbildung, Beruf und Freizeit.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen bzw. sonstige Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen und Bestände besondere Bestimmungen erlassen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises an. Bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Benutzer bzw. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sein gesetzlicher Vertreter nimmt vom Inhalt dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Kenntnis.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Verlust eines Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Leitung der Stadtbücherei dies verlangt.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien für 4 Wochen ausgeliehen. Maßgeblich ist das Datum auf der Fristkarte. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen ist dabei der entliehene Gegenstand vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Medien können in der Regel vorbestellt werden.
- (4) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Deutscher Leihverkehr

Wissenschaftliche Literatur für Aus-, Fortbildung und Beruf, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden ist, kann durch den Deutschen Leihverkehr beschafft werden. Grundlage ist die Deutsche Leihverkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Stadtbücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).
- (2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.
- (4) Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer in Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Neupreises schadensersatzpflichtig.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer. Für Schäden, die dem Entleiher aus der Benutzung von Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (6) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Stadtbücherei zu verständigen und für die Desinfektion der entliehenen Medien zu sorgen.

§ 7 Hausordnung

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört.
- (2) Soweit Schließfächer zur Verfügung stehen, ist jeder Benutzer verpflichtet, Taschen und Mappen dort einzuschließen.
- (3) Hunde dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.
- (4) Die Anweisungen der Mitarbeiter der Stadtbücherei sind für alle Benutzer verbindlich.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebühren

Die Stadt Waldkraiburg erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Waldkraiburg.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 19. Dezember 2007 außer Kraft.

Waldkraiburg, 13. Dezember 2012 Siegfried Klika, Erster Bürgermeister